



Merkblatt



Aufgaben des TurnierTierArztes

erarbeitet von der

Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e. V.

und von der

Deutschen Richtervereinigung e. V.

Stand: 12/2007

Aufgaben des TurnierTierArztes

1. Planung und Organisation

Eine wesentliche Aufgabe liegt in der Vorbereitung der zu betreuenden Pferdesportveranstaltungen. Da diese zumeist jährlich wieder durchgeführt werden, kann der Tierarzt schon bei der Jahresplanung die einzelnen Termine für Turnierdienste vormerken. Wird der Tierarzt durch den Veranstalter angesprochen, so sollte dies rechtzeitig vor der Veranstaltung geschehen, damit die Übernahme einzelner Verantwortungsbereiche im Vorfeld geklärt werden kann.

Der Veranstalter muss laut LPO für die Durchführung einer PLS der sowie allen Prüfungen im Gelände unter anderem Folgendes sicherstellen:

- die Anwesenheit eines Tierarztes
- gegebenenfalls erforderliches Hilfspersonal
- eine Transportmöglichkeit für verletzte Pferde
- eine Möglichkeit (z.B. eine Box) für die Durchführung von Medikationskontrollen
- ein FN-Medi-Kontroll-Kit (§ 42 2.3 LPO) an der Meldestelle

Der TurnierTierArzt wird den Veranstalter bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen.

Die LK können für PLS mit regionaler Bedeutung in Ihrem Bereich hierzu Besondere Bestimmungen festlegen.

Zur Vorbereitung im einzelnen kann eine Checkliste hilfreich sein:

Checkliste für den tierärztlichen Turnierdienst

Vor dem Turnier

- In der Jahresplanung Turnierdienste berücksichtigen (evtl. Vertretung organisieren).
- Vertragliche Vereinbarungen mit dem Turnierveranstalter rechtzeitig festlegen (im Idealfall 4 bis 8 Wochen vorher).
- Absprachen mit der Überweisungsklinik
- Equipment für Turnierdienst überprüfen:
 - Notfallmedikamente, Verbandszeug, Wurfzeug
 - Urinprobenauffanggerät
 - Monkey Splints
 - Sichtschutzblende, Notfallplane

1 Woche vor der Veranstaltung

Gespräch mit dem Veranstalter über die tierärztlichen Möglichkeiten/Notwendigkeiten einplanen:

- Tag, Uhrzeit (Prüfung), Umfang, Ort (siehe Ausschreibung, Zeiteinteilung)
(z.B. Medikationskontrollboxen: sind Tisch, Stuhl und Müllcontainer vorhanden?)
- Sichtschutzblende und Notfallplane vorhanden?
Lagerung während der Veranstaltung klären, damit eine möglichst schnelle Verfügbarkeit am Ort des Notfalls möglich ist.
- Hilfspersonal (Vertrauensperson für den Tierschutz) – vom Veranstalter gestellt? – in die Handhabung der Notfallplane und des Sichtschutzes einweisen.
- Transportmöglichkeit für verletzte Pferde:
Zugfahrzeug und Anhänger (Traktor für Notfallplane) – Ideal ist ein Anhänger mit funktionierender Seilwinde.
- Kommunikationsmöglichkeiten während der Veranstaltung vorbereiten („Heißer Draht“, Handy-Liste).
- Information über aktuell geltende Bestimmungen sowie über die Ausschreibung: §§ 66, 67, 67a und Durchführungsbestimmungen (s. LPO).

Am Abend/Tag vor Beginn der Veranstaltung

- Besichtigung des Veranstaltungsortes; an der Meldestelle ALLE wichtigen Telefonnummern hinterlassen und abfragen.
- Verfassungsprüfung? Wann? Wo? Mit wem?

- „Standortbestimmung“
- Medikationskontroll-Boxen besichtigen
- Hilfspersonal, Kontaktaufnahme, Einweisen

Während der Veranstaltung

- Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung (30 Minuten) an der Meldestelle das eigene Eintreffen bekannt geben (präsent sein). Turnierleiter und LK-Beauftragten ansprechen (gemeinsamen Treffpunkt „Meldestelle“ vereinbaren).
- Vorübergehende Abwesenheit möglichst jetzt, möglichst genau mit den Turnier-Verantwortlichen absprechen.
- An- und Abfahrt mehrere Verantwortliche wissen lassen.
- An der Meldestelle ALLE wichtigen Telefonnummern hinterlassen und abfragen; Funkgerät übernehmen („Heißer Draht“, Handy-Liste).
- Standort einnehmen

„Modus vivendi“ (Art und Weise)

- Verfassungsprüfungen, Pferdekontrollen:
 - Durchführungsbestimmungen zu § 67 LPO
 - wann?
 - Mit dem Verantwortlichen (Richter, LK-Beauftragter) vorher Art und Weise der Durchführung besprechen.
- Medikationskontrollen:
 - Urinauffanggerät (!! wird nicht vom Veranstalter gestellt !!)
 - wer ist Ansprechpartner? (FN- u./o. LK-Beauftragter)
 - wann? Wie viele?
 - Lagerung und Verschickung: Abstimmung, wer's macht!

Anwesenheit: Bis zum Ende der Veranstaltung, d.h. bis zu 1/2 Stunde nach der letzten Siegerehrung.

2. Ausrüstung

Die Ausrüstung des Tierarztes umfasst die übliche Praxisausrüstung für ambulant tätige Pferdeterärzte.

Dazu gehören:

- Analgetika
- Antiphlogistika
- Lokalanästhetika
- Sedativa
- Narkotika
- Notfallmedikamenten (Elektrolyt-)Infusionslösungen und Infusionsbestecke

- Mittel zur Euthanasie
- OP-Besteck
- Nahtmaterial
- Verbandsmaterial
- Wurfzeug
- Nasenschlundsonde

zusätzlich:

- Monkeysplint(s),
- Transportschleppe
- Material zum Schienen
- Sichtschutzblende
- Urinauffanggerät

sowie eine aktuelle Ausgabe der LPO und der jeweils gültigen besonderen Bestimmungen der Landeskommision.

3. Transport verletzter Pferde

Tritt der Fall „schwer verletztes Pferd“ ein, der den Transport des Pferdes erforderlich macht, gewährleistet nur das Vorhandensein von notwendigem und vorgeschriebenem Equipment sowie entsprechend eingewiesenem Hilfspersonal die unter Umständen für die Prognose des Pferdes entscheidende schnelle Hilfe.

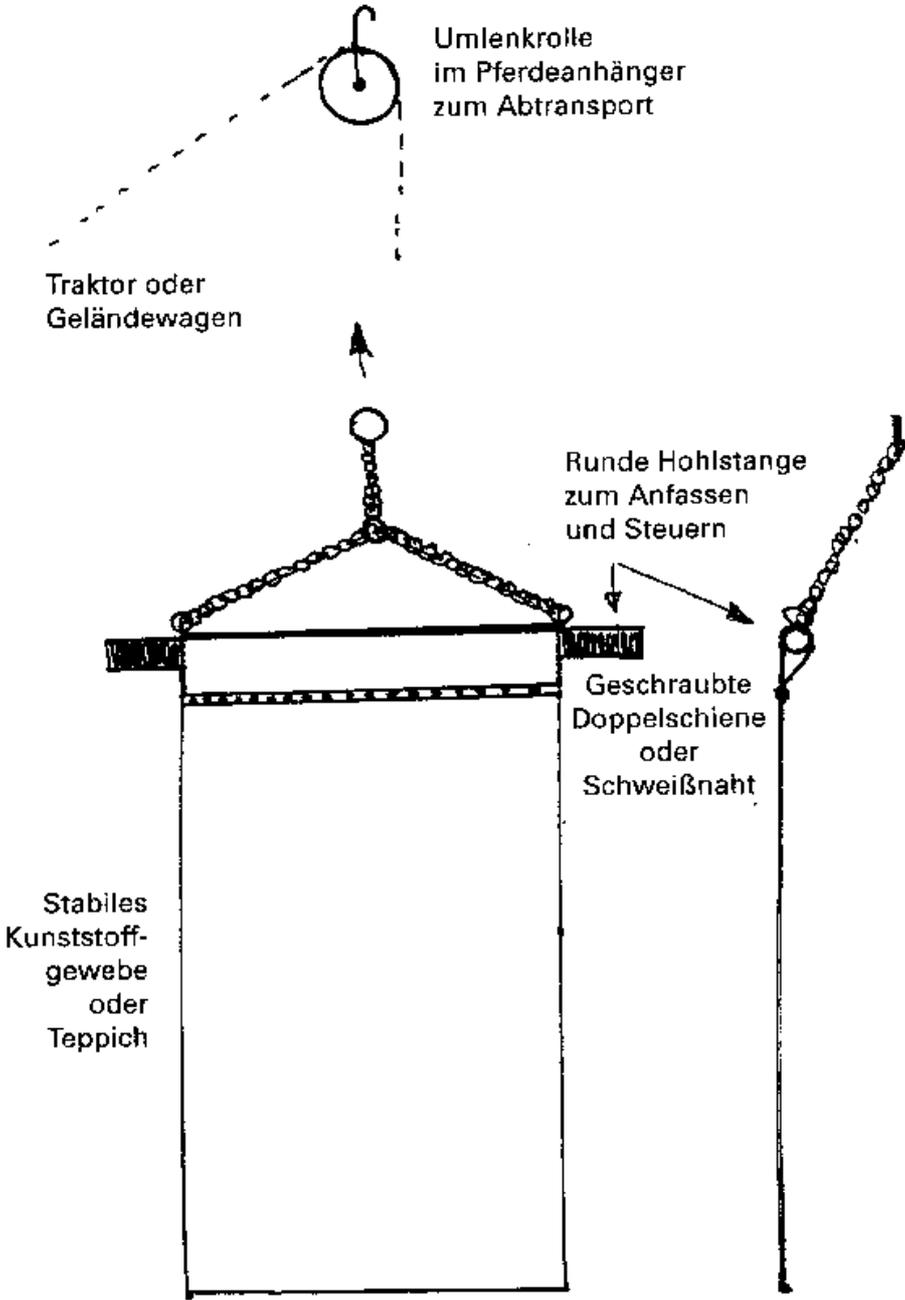
Unmittelbar am Unfallort werden nur die unbedingt notwendigen Maßnahmen durchgeführt (Blutstillung, Schmerzlinderung, Ruhigstellung, Notverband, gegebenenfalls Narkose). Es ist immer günstig, eine Sichtblende aufzustellen, insbesondere, wenn die Vorbereitung für den Abtransport einige Zeit in Anspruch nimmt.

Eine Weiterbehandlung kann nach dem Transport aus dem Bereich der Prüfung an einen vorbereiteten Behandlungsort oder in der nächstgelegenen Überweisungsklinik erfolgen.

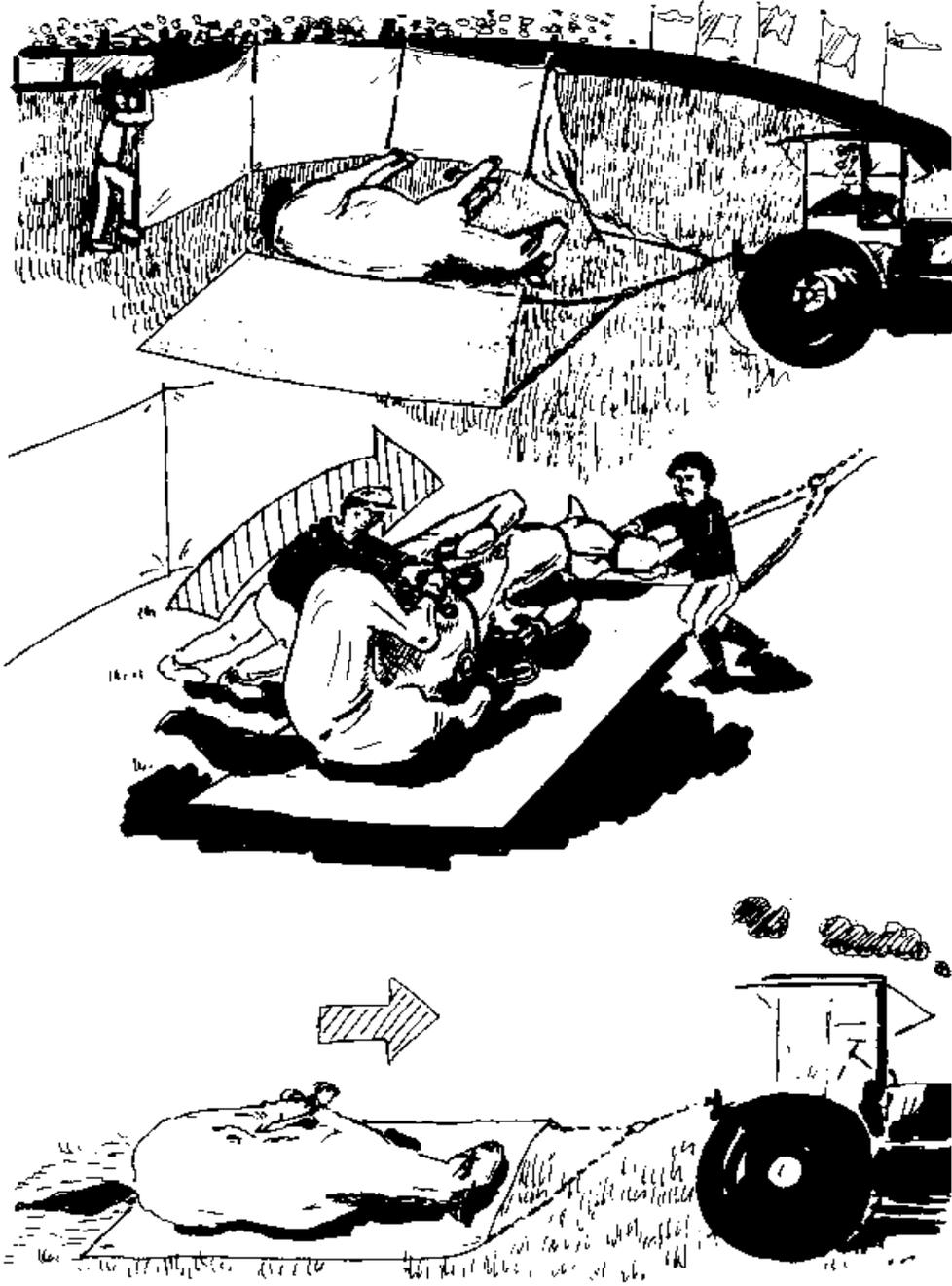
Ein solcher Transport, wie auch die Handhabung der Unfallschleppe und des Sichtschutzes, sollte mit der Helfermannschaft besprochen und geübt werden. Auch in prognostisch ungünstigen Fällen sollte immer erst ein Transport des Pferdes (unter Umständen in Narkose) aus dem Bereich der Prüfung und des öffentlichen Interesses erfolgen.

PR-Statement: Im Zusammenhang mit der Bewältigung des schlimmsten Falles ist der „heiße Draht“ zu den weiteren Verantwortlichen der Veranstaltung besonders wichtig. Es sollte auch hier im Vorfeld eindeutig geklärt werden, wer Informationen an die Öffentlichkeit weiter gibt und in welcher Form dies geschieht.

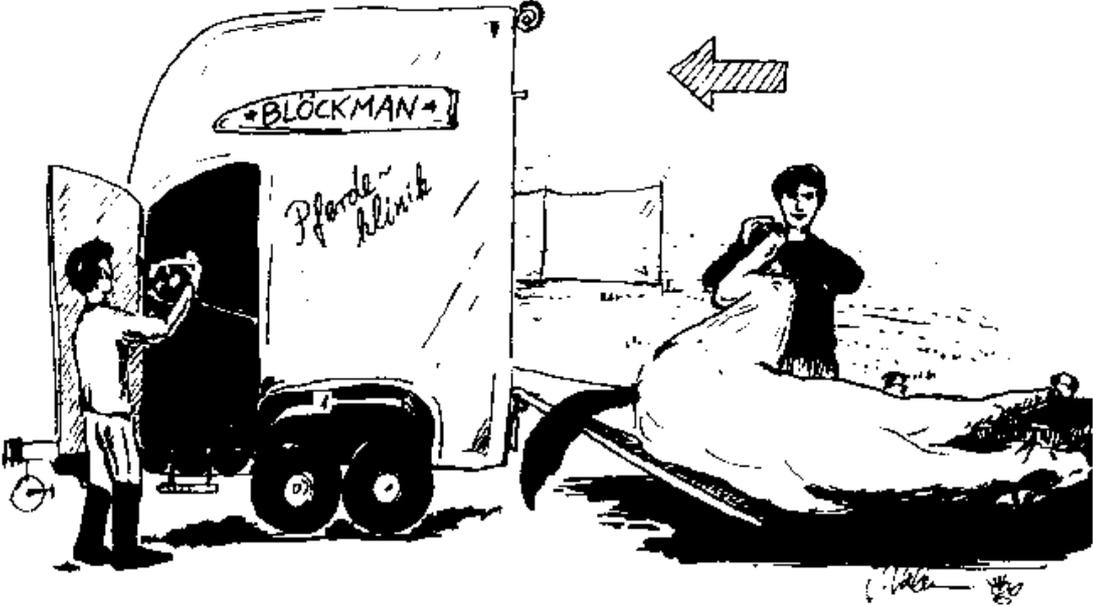
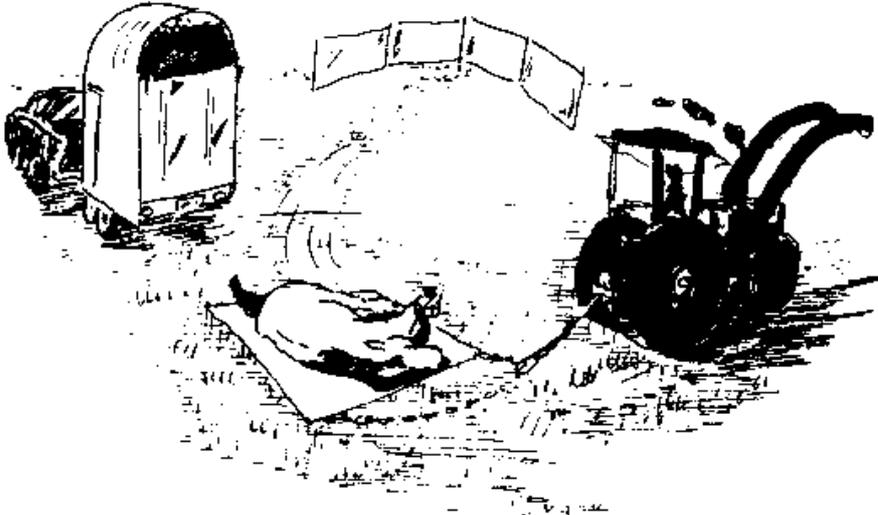
Beispiel für eine Pferde-Transport-Schleppe



Beispiel für den Abtransport eines verunfallten Pferdes



Beispiel für den Abtransport eines verunfallten Pferdes



4. Kurative Tätigkeit

Während der Veranstaltung muss der Tierarzt ständig verfügbar sein, um die kurative Betreuung von Notfällen übernehmen zu können.

Die Behandlung von Notfällen während einer Veranstaltung muss in erster Linie die Gesundheit bzw. Wiederherstellung des Patienten und nicht die Fortsetzung des Wettkampfes zum Ziel haben.

5. Aufgaben des TurnierTierArztes gemäß LPO

Die Aufgaben des TurnierTierArztes ergeben sich aus den Bestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Wie alle anderen Bestimmungen der LPO sind auch diese Bestimmungen sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen verbindlich für alle in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung zusammengeschlossenen natürlichen und juristischen Personen, die Wettbewerbe, Leistungsprüfungen, Pferdeschauen oder Pferdeleistungsschauen vorbereiten, durchführen, beaufsichtigen sowie für alle natürlichen und juristischen Personen, die an ihnen teilnehmen.

Pferdekontrollen

Pferdekontrollen sind Maßnahmen im Rahmen der Selbstkontrolle im Pferdesport. Sie können gemäß § 67 der LPO jederzeit während einer Pferdeleistungsschau durchgeführt werden. Fitnesskontrollen müssen nach jedem Geländeritt durchgeführt werden.

Die Auswahl der Pferde, die kontrolliert werden, erfolgt nach dem Stichprobenbeziehungsweise Verdachtsprinzip. Die Pferdekontrollen werden von dem Landeskommissions-(LK-) Beauftragten oder einem Richter in Zusammenarbeit mit dem TurnierTierArzt durchgeführt.

Pferdekontrollen finden bundesweit regelmäßig auf Anordnung der Landeskommissionen auf Pferdeleistungsschauen statt.

Pferdekontrollen werden in der Regel in folgender Art und Weise durchgeführt:

- bei Verlassen des Prüfungsplatzes,
- direkt am Prüfungsplatz oder auf dem Vorbereitungsplatz.
- Es sollte eine repräsentative Zahl der teilnehmenden Pferde (10%), verteilt auf alle Prüfungen sowie auf alle Prüfungstage in Absprache mit dem LK-Beauftragten kontrolliert werden. (Die besonderen Bestimmungen der Landeskommissionen regeln näheres zur Zahl der zu kontrollierenden Pferde pro Veranstaltung.)
- Pferdekontrollen dürfen keinen negativen Einfluss auf den Ablauf einer Veranstaltung bzw. der jeweiligen Prüfung nehmen.
- Pferdekontrollen sind in erster Linie adspektorische Kontrollen, d.h. die Pferde sollten so wenig wie möglich angefasst werden.

Kontrolliert werden:

- Haltungs- und Pflegezustand, Beschlag
- Extremitäten
- Flanken
- Gurt- und Sattellage, Geschirrlage
- Ausrüstung
- Maul und Gebiss
- Bandagen, Gamaschen, Springglocken o.Ä. sowie der Sattel sind dabei abzunehmen und ebenfalls zu kontrollieren.

Gebisskontrollen fallen in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich des Richters. Es empfiehlt sich für den Tierarzt folgende Vorgehensweise: Zur Maul- und Gebisskontrolle den Nasen- u./o. Kinnriemen bzw. die Kinnkette vom Reiter, Pfleger oder Betreuer lösen lassen. Das Maul des Pferdes kann durch entsprechend vorsichtigen Zug an den Zügeln geöffnet werden. Zur Verdachtsweise explorativen Untersuchung der Maulhöhle sollten je Pferd neue Einmalhandschuhe benutzt werden.

Nur bei von der Norm abweichenden Befunden wird das Protokoll für Pferdekontrollen von LK-Beauftragtem oder Richter und Tierarzt gemeinsam ausgefüllt. Es wird von LK-Beauftragtem oder Richter, Tierarzt und der für das Pferd verantwortlichen Person unterschrieben.

Bei Verdacht auf Lahmheit ordnet der LK-Beauftragte oder Richter in Absprache mit dem Tierarzt eine Verfassungsprüfung an, bei der das Pferd auf geeigneten Boden vorgetrabt werden muss.

Eine Medikationskontrolle kann ebenfalls als Folge der Pferdekontrolle angeordnet werden.

Verfassungsprüfungen

Laut § 67 der LPO können Verfassungsprüfungen wie Pferdekontrollen und Medikationskontrollen jederzeit während einer Pferdeleistungsschau von einem Richter angeordnet werden. § 67 der LPO regelt im Weiteren, wann Verfassungsprüfungen durchgeführt werden müssen. Je nach Disziplin und Schweregrad gibt es unterschiedliche Anforderungen an Häufigkeit, Art und Weise sowie Zeitfolge für Verfassungsprüfungen während einer Prüfung. Dort, wo Verfassungsprüfungen vorgeschrieben sind, stellen sie einen Teil der Gesamtprüfung dar.

Eine Entscheidung, die aufgrund des Ergebnisses einer Verfassungsprüfung durch LK-Beauftragten u./o. Richter getroffen wird, erfolgt in Abstimmung mit dem untersuchenden Tierarzt. Gegen diese Entscheidung ist ein Einspruch nicht zulässig.

Die Verfassungsprüfung ist ein wichtiges Kriterium bei Vielseitigkeits- und Fahrprüfungen. Nur gesunde Pferde haben die Berechtigung zur Teilnahme

an einem solchen Leistungstest. Die kompromisslose Beurteilung des Gesundheitszustandes der Pferde ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Durchführung von Leistungsprüfungen in diesen Disziplinen.

Wird gemäß § 602 bei Vielseitigkeitsprüfungen (so genannte Kurzprüfungen) die Springprüfung im Anschluss an die Dressurprüfung durchgeführt, so ist die Verfassungsprüfung vor die Teilprüfung Gelände zu setzen. Eine Verfassungsprüfung nach Abschluss der Gesamtprüfung würde ihrem Zweck, das Pferd/Pony vor Schaden zu bewahren, nicht gerecht. Nach § 67 LPO sind Verfassungsprüfungen bei Fahrprüfungen lediglich bei Vielseitigkeits- und kombinierten Leistungsprüfungen für Fahrpferde/-ponys mit Gelände- bzw. Gelände- und Streckenfahrt vorgesehen. Sofern gemäß Ausschreibung vorgesehen findet eine erste Verfassungsprüfung vor der Dressur entweder angespannt oder an der Hand statt. Weiterhin werden die Pferde angespannt vor der entsprechenden Phase E (Gelände) und vor dem Hindernisfahren auf ihre Verfassung hin überprüft. Nach Beendigung der Phase E erfolgt eine Fitnesskontrolle. Wird eine andere Reihenfolge der Teilprüfungen gewählt, entfällt die Verfassungsprüfung vor dem Hindernisfahren.

Die nach Beendigung der Geländestrecke vorgeschriebene Fitnesskontrolle bei Vielseitigkeitsprüfungen (Reiten und Fahren) dient in erster Linie einer allgemeinen Fitnessüberprüfung der Pferde/Ponys. Sie wird von Tierärzten und bzw. oder Richtern durchgeführt.

Organisation (gilt sinngemäß für alle Disziplinen)

1. Der Tierarzt soll die sportlichen Bedingungen und Anforderungen (inklusive Training, Belastung etc.) der Vielseitigkeits-/Fahrprüfungen kennen. Die Auswahl des beteiligten Tierarztes soll zudem unter dem Gesichtspunkt der fachlichen Qualifikation und der Unabhängigkeit erfolgen.
2. Bei Großen Vielseitigkeitsprüfungen und Vielseitigkeits- und kombinierten Prüfungen für Fahrpferde/-ponys mit Gelände- und Streckenfahrt ab Klasse L ist zu beachten, dass ein Richter – gemeinsam mit dem verpflichteten Tierarzt – in der Zwangspause (2. Verfassungsprüfung) anwesend ist. Alle Verfassungsprüfungen eines Wettbewerbs sollten von demselben Richter sowie demselben Tierarzt durchgeführt werden.
3. Richter und Tierarzt sollen sich vor der Verfassungsprüfung über Durchführung und Beurteilungskriterien abstimmen. Die Richter entscheiden in Abstimmung mit dem Tierarzt, ob das Pferd/Pony den weiteren Anforderungen der Prüfung gewachsen ist, ohne voraussichtlich gesundheitlichen Schaden zu nehmen. Eine klinische Untersuchung erfolgt nicht!
Richter und Tierarzt haben bei der 1. und 3. Verfassungsprüfung (vor Beginn der Gesamtprüfung/ vor dem abschließenden Springen bzw. Hindernisfahren) die Möglichkeit, das Pferd/Pony in Zweifelsfällen unter

Aufsicht in einem sogenannten Warteraum (holding area) zu halten, wo es von einem (weiteren) Tierarzt einer kurzen klinischen Untersuchung unterzogen und anschließend nochmals vorgemustert wird.

Der Warteraum soll in unmittelbarer Nähe gelegen und von Zuschauern abgegrenzt sein. Außer der Aufsichtsperson haben nur Reiter/Fahrer und Pfleger der betroffenen Pferde und der untersuchende Tierarzt Zutritt.

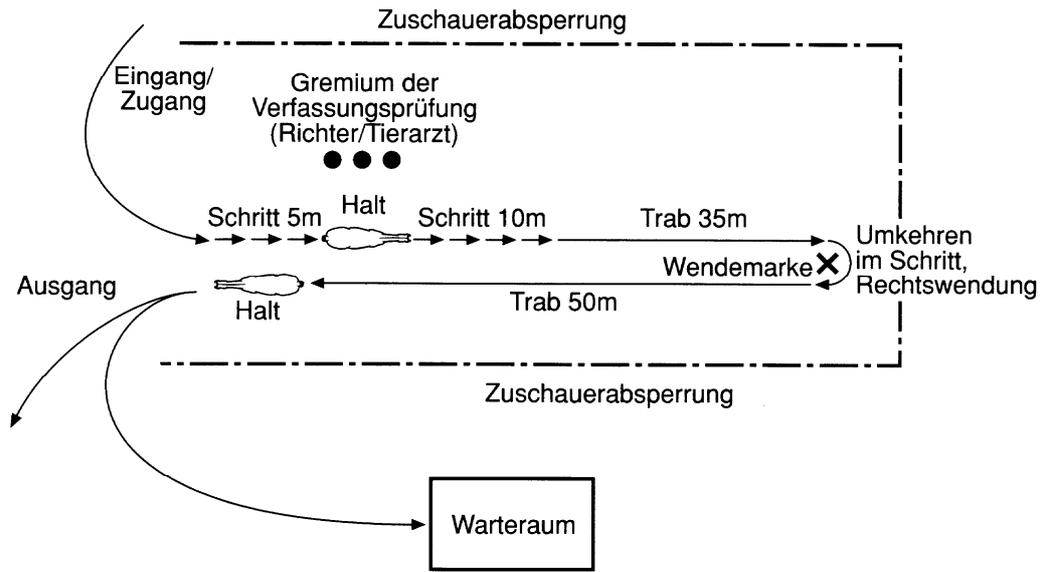
4. Die vorgeschriebene(n) Verfassungsprüfung(en) sollte(n) so in die Zeiteinteilung eingefügt werden, dass Transportwege und Zeitaufwand für die Teilnehmer zumutbar bleiben.
5. Der Boden der Vorführbahn für die Verfassungsprüfung soll eben, fest und nicht rutschig sein (z.B. grober Asphalt o.Ä.).
6. Die Vorführbahn sollte in geeigneter Weise abgegrenzt und durch ein Hinweisschild gekennzeichnet sein.
7. Die Pferde werden auf der Geraden vorgemustert. Nach der Aufstellung vor Richtern und Tierarzt erfolgt das Anführen im Schritt von den Richtern weg (ca. 10 m bis zu einer Markierung). Danach wird angetrabt (Richter – Sicht auf die Hinterhand) und das Pferd/Pony rechts um eine zweite Markierung (ca. 35 m von den Richtern entfernt) gewendet. Zurück wird im Trab auf die Richter zu und an ihnen vorbei geführt (s. Skizze).
8. Es ist darauf zu achten, dass die Pferde in ruhigem Trabe mit durchhängendem Zügel vorgestellt werden; Fahrpferde/-ponys sollten ebenfalls an der Hand vorgestellt werden. Empfohlen wird dem Veranstalter die Bereitstellung eines neutralen Peitschenführers. Bei Großen Vielseitigkeitsprüfungen sollte den Teilnehmern aufgegeben werden, das Ziel der Phase C im ruhigen Trab am langen Zügel zu passieren, um sich dann der Verfassungsprüfung in der Zwangspause zu stellen. In Fahrprüfungen ist nach Durchfahren des Zieles der Phase D (Schrittstrecke) das Gespann in ruhigem Trab vorzumustern.
9. Die an der Hand vorgestellten Pferde müssen auf Trense mit Kopfnummern gezäumt zur Verfassungsprüfung erscheinen (also keine Halfter, Bandagen, Streichkappen, Decken o.Ä. – Letzteres gilt nicht für die 2. Verfassungsprüfung in der Zwangspause). Gemäß § 68 LPO richtet sich der Anzug der Teilnehmer nach Art und Anlass der Prüfung. Es sollte darauf geachtet werden, dass in der Verfassungsprüfung zumindest die Anforderungen der Vorschrift „Anzug beliebig“ erfüllt werden, d.h. eine lange Hose oder wenn Reithose, dann mit Stiefeln.
10. Bei Großen Vielseitigkeitsprüfungen und Vielseitigkeits-/kombinierten Prüfungen für Fahrpferde/-ponys findet vor der Querfeldeinstrecke bzw. der Geländestrecke eine Zwangspause von 10 Minuten statt. Das Gelände der Zwangspause sollte für den Richter und Tierarzt gut überschaubar und zumindest mit Trassierband abgegrenzt sein. Die Einlaufstrecke bzw. die Zielstrecke der vorangehenden Phase soll so beschaffen sein, dass eine Beurteilung der Pferde im Trab möglich ist.

In der Zwangspause soll eine optimale Versorgung der Pferde gewährleistet sein (genügend Bewegungsraum, Wasser, schattenspendende Plätze, Hufschmied). Für die beteiligten Richter und Tierärzte sollten ein geeigneter Unterstand (Hütte, Pferdeanhänger, Zelt o.Ä.) und Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Beurteilungskriterien (gilt sinngemäß für alle Disziplinen)

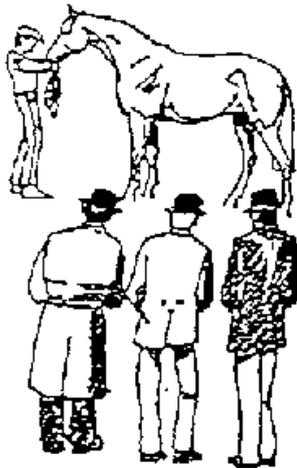
1. Es liegt im Verantwortungsbereich des Reiters, sein Pferd/Pony zur Verfassungsprüfung in einem für die Prüfung geeigneten Zustand zu präsentieren. Ein eventueller Ausschluss ist endgültig und ohne Einspruchsmöglichkeit. Insbesondere ist eine spätere nochmalige Überprüfung (häufiges Argument: „Er geht jetzt ‘gerade‘“, „Das war nur ein Stein im Huf“) unzulässig. (Ausnahme: siehe oben „Organisation“, Punkt 3, holding area, Warteraum).
2. Ein Pferd/Pony, das lahmt, ist auszuschließen. Der Grund einer Lahmheit ist für diese Entscheidung unerheblich. Begründungen (z.B. „Der geht immer so“ oder „Der kommt gerade vom Anhänger“) sind nicht relevant.
3. Zum Ausschluss kann auch führen: Ungeeigneter Beschlag, mangelhafter Allgemeinzustand des Pferdes, offene oder nicht vollständig verheilte Wunden – vor allem im Bereich der Sattellage, der Beine, des Pferdemauls und der Flanken – sowie akute Entzündungen (Wärme, Reaktivität) im Sehnenbereich der Gliedmaßen, auch bei Lahmfreiheit.
4. Der Verfassungsprüfung in der Zwangspause der Großen Vielseitigkeitsprüfungen und bei Fahrprüfungen kommt eine besondere Bedeutung zu, da zusätzliche Kriterien zur Beurteilung der Kondition des Pferdes herangezogen werden müssen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Beurteilung des Gesamteindrucks.
In der Zwangspause sind vor allem lahme und erschöpfte Pferde auszuschließen.

Skizze: Verfassungsprüfung

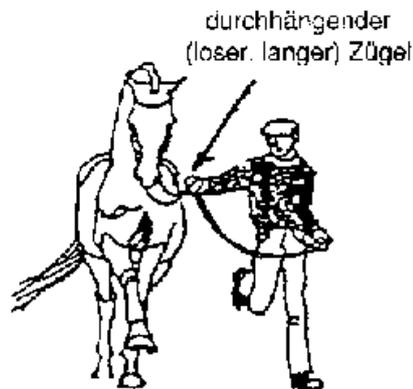


Quelle: FEI-Veterinär-Reglement

Skizze: Ablauf einer Verfassungsprüfung



Figur 1



Figur 2

Quelle: FEI-Veterinär-Reglement

Medikationskontrollen

Verantwortlichkeit

Im Sinne der Bestimmungen der LPO sind Reiter, Fahrer, Longenführer allein dafür verantwortlich, dass sie nicht gegen diese Bestimmungen verstoßen. Es wird daher dringend empfohlen, sich vor der Teilnahme an einer Pferdezucht- oder Pferdesportveranstaltung zu informieren, ob dem zu startenden Pferd, den zu startenden Pferden, Mittel verabreicht wurden, die in der Liste der verbotenen Substanzen aufgeführt sind.

Der Tierarzt trägt durch sein Handeln in der Praxis sowie bei der Durchführung von Medikationskontrollen zur Ausbildung der von den Verbandsnormen geforderten Verantwortlichkeit bei. Sein persönliches Handeln wird nicht nur vom Berufsethos, sondern auch von besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt bzw. beeinflusst.

Die Zielsetzung des sportlichen Vergleichs mit Pferden wird zutreffend in den Veterinary Regulations der FEI im Zusammenhang mit der Medikation wie folgt beschrieben:

Aus den Veterinary Regulations (2002) der FEI

ANNEX IV

Verbotene Substanzen

Pferde, die an einem Wettkampf teilnehmen, müssen gesund sein und sich auf der Grundlage ihrer eigenen Fähigkeiten messen. Der Gebrauch einer verbotenen Substanz kann die Leistung eines Pferdes beeinflussen oder ein bestehendes Gesundheitsproblem überdecken, und damit das Ergebnis eines

Wettkampfes verfälschen bzw. in verfälschender Weise beeinflussen. Die Liste der Verbotenen Substanzen ist so zusammengestellt worden, dass sie alle Kategorien pharmakologischer Wirkweisen umfasst.

CHAPTER V CONTROL of Prohibited Substances

Vorwort

Es ist das Ziel die Integrität des Pferdesports zu schützen, indem der Gebrauch von Substanzen, die dem Pferd einen Vor- oder Nachteil im Wettkampf geben, der entgegen gesetzt zu seinen natürlichen Fähigkeiten ist, kontrolliert wird.

Article 1013 – Prohibited substances (verbotene Substanzen)

1. Der Nachweis einer Verbotenen Substanz heißt: die Substanz selbst, ein Metabolit der Substanz oder ein Isomer der Substanz oder ein Isomer des Metaboliten wird nachgewiesen. Dem Nachweis einer verbotenen Substanz gleichzusetzen ist, wenn ein biologischer oder wissenschaftlicher Indikator die Verabreichung oder das einer verbotenen Substanz Ausgesetzt Sein nachweist.

...

Für die Durchführung von Medikationskontrollen ist Folgendes zu beachten:

- Sich regelmäßig über den aktuellen Stand der Liste der verbotenen Substanzen sowie der Bestimmungen zur Durchführung von Medikationskontrollen informieren. Diese können sich jährlich, unter Umständen aber auch in kürzeren Abständen ändern.
- Vorkehrungen für die Durchführung auf dem Turnier treffen (Box(en), Einstreu, Tisch, Stuhl, Müllbeutel, Eimer mit Wasser, Turnierprogramm, Kugelschreiber, Urinauffanggerät).
- Die einzelnen Schritte zur Probennahme gemäß Durchführungsbestimmungen bzw. Anleitung zur Probennahme (siehe unten) befolgen. Bei Fehlern im Ablauf ist die Verfolgung eines positiven Analyseergebnisses hinfällig.
- Achtung Blutprobenentnahme! Wie in der Praxis, so gilt auch bei der Blutprobenentnahme im Verlauf einer Medikationskontrolle, dass der Tierarzt mit der notwendigen Sorgfalt vorgehen muss. Z. B. ist auf eventuell vorliegende Venenverschlüsse zu achten. In diesem Fall wird empfohlen die vorgegebene Mindest-Wartezeit für Urin entsprechend auszudehnen, so lange bis Urin kommt.
- Medikationskontrolle im Pferdepass entsprechend den Vorgaben eintragen (nach wie vor nur international vorgeschrieben!!!).
Freundlich, aber bestimmt auftreten.

FN-MEDI-KONTROLL-KIT

Anleitung zur Probenentnahme

Grundsätzliches

Der Veranstalter sollte nach vorheriger Absprache mit dem TurnierTierArzt neben Behandlungsbox(en) mind. eine Medikations-Kontrollbox vorbereitet haben (ideal sind zwei Boxen, eine mit Stroh und eine mit Spänen eingestreut).

Es sollte immer der LK-Beauftragte der jeweiligen PLS oder ein von ihm Beauftragter (Richter) an der Durchführung der Medikationskontrollen beteiligt sein:

- Dieser sollte das Pferd vom Prüfungsplatz zur Medikationskontrollbox begleiten.
- Während der Probenentnahme sollte er dem Tierarzt behilflich sein.
- Der für das Pferd verantwortlichen Person (Reiter, Fahrer, Longenführer, Besitzer, Pfleger) sollten die bevorstehenden Abläufe erklärt werden.

Probenentnahme

Urinprobe

!Achtung! Bevor das Pferd in die Box geführt wird:

1. Urinprobenentnahme vorbereiten
 - a) **KIT im Beisein** des für das Pferd **Verantwortlichen öffnen**.
 - b) Einmal-Handschuhe anziehen.
 - c) Der beiliegende Plastikbeutel wird in ein vom TurnierTierArzt mitzubringendes Urinauffanggerät gegeben.
2. **Jetzt erst** sollte das zur Probenentnahme vorgesehene Pferd von der für das Pferd verantwortlichen Person in die (nach Möglichkeit) separat vorbereitete, frisch eingestreute Medikations-Kontrollbox geführt werden.
3. Das Pferd sollte sich abgesattelt und abgeschirrt sowie ohne Trense oder Halfter frei in der Box bewegen können. Außer dem Probennehmer hat sich während der Urinprobe möglichst keine andere Person in der Box aufzuhalten.
4. Es ist mindestens 30 Minuten auf Urin zu warten. Der Zeitraum zur Gewinnung von Urin kann vom Probennehmer angemessen ausgedehnt werden. Urin, den das Pferd absetzt, ist in dem im Urinauffanggerät befindlichen Plastikbeutel aufzufangen. Der aufgefangene Urin wird (unter Zuhilfenahme des beiliegenden Papiertrichters) zu gleichen Teilen in die zwei Glasflaschen abgefüllt.
5. Die Flaschen sind dann sofort fest zu verschließen!
! Achtung ! – roter Plastikring
 - Roten Plastikring auf dem Falschenhals vor dem Schließen entfernen.

- Schwarzer Stopper innerhalb des Schraubdeckels darf nicht herausfallen oder entfernt werden.
- Deckel so fest wie möglich aufschrauben - bis es nicht mehr weitergeht! (klickendes Geräusch).
- Bitte kontrollieren, ob Flasche vollständig geschlossen ist.

! Achtung ! Die Flaschenverschlüsse sind zum Verschließen beim Zudrehen auf den Flaschenhals herunterzudrücken.

Ein Zurückdrehen muss unmöglich sein!

Blutprobe

1. Eine Blutprobe erst nehmen, wenn in der vorgegebenen Zeitspanne kein Urin gewonnen werden konnte.
2. Nach Reinigung der Injektionsstelle mit beiliegendem Tupfer wird die Braunüle gesetzt.
3. Das aus dem Ende der Braunüle fließende Blut wird direkt in die Probenflaschen aufgefangen.
4. Jede Probenflasche ist bis zur Hälfte mit Blut zu füllen.
5. Die Probenflaschen sind unmittelbar zu verschließen (s. u. Urinprobe)
6. Die Braunüle aus dem Pferd entfernen.

Untersuchungsprotokoll

Es ist auf Folgendes besonders zu achten:

- Die Identität des Pferdes ist zu überprüfen.
Code-Nummern der Probenflaschen (Nummer auf Deckel und zugehöriger Flasche sind identisch) am jeweils dafür vorgesehenen Platz ins Untersuchungsprotokoll eintragen.
- Unterschrift der für das Pferd verantwortlichen Person und des TurnierTierArztes.
- Protokoll und Durchschläge wie vorgesehen verteilen:
 - Weißes Formular (Original) der für das Pferd verantwortlichen Person aushändigen,
 - rotes Formular für das Labor in den Styropor-Versandcontainer geben,
 - grünes Formular (für die LK) und gelbes Formular (für die FN) dem Veranstalter/dem LK-/Turnierbeauftragten aushändigen.

Probenversand

Der Probenversand erfolgt gemäß Durchführungsbestimmungen der LPO!
Das heißt, der Styropor-Versandcontainer ist nach Probenentnahme im verschlossenen Umkarton dem für die Proben Verantwortlichen zu übergeben, ebenso Übergabe des grünen und gelben Untersuchungsformulars.

Die Probenkartons werden

- per Post
- oder Paketdienst

an das zuständige Analyselabor versandt (Vorgabe durch die FN).

Proben bis zum Versand kühl aufbewahren (ca. 4 °C, Kühlschrank).

Pferdepasskontrolle

Identitätskontrolle

Ausgelöst durch die Entscheidungen der Europäischen Union sowie die nationale Umsetzung dieser Entscheidung haben alle bei der FN registrierten (Turnier-)Pferde seit dem 1.1.2000 einen Pferdepass erhalten.

Seit dem 1. 7. 2000 ist laut Viehverkehrsverordnung für alle Pferde (spätestens beim Verbringen aus dem Bestand) ein Pferdepass (Equidenpass) vorgeschrieben. Darüber hinaus hat die Identifikation und die Registrierung von Pferden im Zusammenhang mit arzneimittel- und fleischhygienerechtlichen Vorschriften eine weitergehende Bedeutung.

Basis für die Identifikation eines Pferdes ist sein Signalement (Farbe und Abzeichen) (s. auch § 16 LPO). Das Signalement wird in jedem Pferdepass beschrieben und in einer Graphik dargestellt.

Alle Turnierpferde müssen den Pferdepass immer zum Turnier mitführen, um anhand dieses Identifikationsdokumentes die Infektionsprophylaxe gegen Influenzavirusinfektionen kontrollieren zu können (siehe Durchführungsbestimmungen zu § 66 6.10 Impfung gegen Influenzaviren, LPO).

Neben den Möglichkeiten der Identifikation und der Dokumentation der Infektionsprophylaxe sind dem Pferdepass noch weitere Aufgabenstellungen im Bereich der Tiergesundheit, des Tierhandels, der Seuchenkontrolle, zugeordnet.

Durchgeführte Identitätskontrollen sind im Pferdepass auf den dafür vorgesehenen Seiten zu vermerken (§ 16).

Infektionsprophylaxe

Die Impfpflicht für Turnierpferde ist eine Aufgabenstellung, die sich in erster Linie an das Management der Pferde und damit an die tierärztliche Praxis richtet. Sowohl aus Sicht des Besitzers, als auch aus tierärztlicher Sicht, ist gerade auf dem Gebiet der Infektionsprophylaxe auf die kontinuierliche Betreuung von (Turnier-)Pferden hinzuwirken.

Die Kontrolle der Infektionsprophylaxe auf dem Turnier stellt eine Aufgabe des TurnierTier-Arztes dar.

Die LPO schreibt die Impfung gegen Influenzaviren vor. Um an den Start gebracht werden zu können, muss das Turnierpferd gegen die Infektion mit Influenzaviren geimpft sein. Die Durchführungsbestimmungen zur Impfpflicht beschreiben die ordnungsgemäße Ausführung der Impfung.

Diese Durchführungsbestimmungen sind auf der Grundlage von seit Jahren wissenschaftlich belegten Erkenntnissen gefasst worden. Bei entsprechender Ausführung baut das darin vorgeschriebene Impfschema beim Turnierpferd den besten Infektionsschutz gegen Influenzavirusinfektionen auf. Zudem

geben die Durchführungsbestimmungen einen flexiblen Zeitrahmen vor, und erlauben damit eine gute praktische Umsetzung.

Zur Durchführung und Kontrolle gehört die Eintragung der Impfungen in den Pferdepass. Der Pferdepass muss für jedes Turnierpferd zum Turnier mitgeführt werden, da u.a. – gemäß Durchführungsbestimmungen – der Impfschutz jederzeit kontrolliert werden kann.

Zu den Durchführungsbestimmungen im Einzelnen

Ein guter Infektionsschutz gegen Influenzavirusinfektionen baut auf dem Einsatz von Impfstoffen auf, die die aktuell in der Pferdepopulation verbreiteten Virusstämme enthalten. Es ist daher zum einen die Aufgabe des Tierarztes, sich über die Aktualität der Impfstoffe zu informieren und nur diese Impfstoffe anzuwenden. Zum anderen ist die Industrie gefordert, ihr Impfstoffangebot den epizootologischen Bedingungen anzupassen.

Zusätzlich müssen die Zulassungsanforderungen insbesondere für Impfstoffe revidiert werden, um eine schnelle Aktualisierung der Impfstoffe an die epizootologischen Bedingungen zu ermöglichen.

Grundimmunisierung

Zum Aufbau einer Immunität gegenüber Influenzavirusinfektionen ist die dreimalige Impfung in vorgegebenen Abständen erforderlich.

Sie gilt gleichermaßen für die Infektionsprophylaxe gegen Herpesvirusinfektionen.

Ohne diesen konsequenten Einstieg in das Impfprogramm (die Infektionsprophylaxe) sind alle weiteren Impfungen fragwürdig.

Grundimmunisiert werden müssen alle Pferde,

- die bis dato nicht gegen Influenzaviren geimpft wurden,
- die länger als sieben Monate + 21 Tage nicht gegen Influenzaviren geimpft wurden.

Anders lautende Vorgaben vom Impfstoffhersteller müssen berücksichtigt werden soweit Sie unter den gemäß der Durchführungsbestimmungen zur Impfpflicht vorgegebenen Zeitabstände liegen.

Sollte der Abstand zwischen den letzten beiden Impfungen eines Pferdes gegen Influenzavirusinfektionen länger als sieben Monate +21 Tage auseinander liegen, müssen zwei Impfungen im Abstand von 42 bis 70 Tagen erfolgt und im Pferdepass dokumentiert sein, bevor das Pferd wieder startberechtigt ist.

Das heißt: Ein Turnierstart ist bei erforderlicher Grundimmunisierung bereits möglich, wenn die ersten zwei Impfungen durchgeführt wurden.

Zwischen dem nationalen Turnierstart und einer Impfung müssen bei einer Grundimmunisierung vierzehn Tage vergangen sein (s. auch § 67a 3). Das heißt auf nationalen Turnieren darf ein Pferd am 15. Tag starten. Bei Wiederholungsimpfungen müssen auf nationalen wie auf internationalen Veranstaltungen nach FEI- Reglement zwischen Impfung und Start sieben Tage liegen. Das heißt das Pferd darf am achten Tag nach der Impfung starten.

Wiederholungsimpfungen

Aus immunologischen Gründen, d.h. um den besten Infektionsschutz für ein Turnierpferd gegen Influenzavirusinfektion (nach abgeschlossener Grundimmunisierung) zu (er)halten, sowie aus praktischen Gründen sind die Impfungen gegen Influenzavirusinfektion alle 6 Monate +/- 21 Tage zu wiederholen.

Bei einer zusätzlichen Infektionsprophylaxe gegen Herpesvirusinfektion, insbesondere bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen, ist eine Impfung im halbjährlichen Abstand ohnehin erforderlich.

Nach den Durchführungsbestimmungen der LPO werden im Einzelfall Wiederholungsimpfungen im Abstand von bis zu maximal 7 Monaten +21 Tagen toleriert.

Grundsätzlich gilt die Impfpflicht für alle Turnierpferde, d.h. „Allergiker“ und Pferde mit chronischem Husten unterliegen ebenfalls dieser Vorschrift für Turnierpferde. Sie erhalten somit keinen Dispens von dieser Regel. Allerdings benötigen diese Pferde insbesondere im Zusammenhang mit der Impfung eine besondere tierärztliche Betreuung.

Zu begründen ist die Regelung ohne Ausnahme damit, dass trotz oder gerade weil eine (zusätzliche) Belastung durch eine chronische Erkrankung vorliegt, ein Infektionsschutz des jeweiligen Pferdes sinnvoll ist.

Gerade der Einzelfall des nicht geimpften Pferdes auf dem Turnier stellt eine Infektionsgefahr für die anderen (Turnier)pferde dar. Des weiteren ist ein weitest gehender Infektionsschutz nur zu erreichen, wenn dieser ohne Ausnahme bei allen Pferden (Bestandsimpfung) durchgeführt ist.

Dokumentation

Bei Pferden, die auf Grund der Einführung der Impfpflicht für Turnierpferde, neu grundimmunisiert werden bzw. werden müssen (s. o.), sind alle Impfungen, beginnend bei der ersten Impfung der Grundimmunisierung, in den Pferdepass einzutragen.

Bei Pferden, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Pferdepasses bereits mehrere Jahre regelmäßig geimpft wurden bzw. bei denen keine Grundimmunisierung erforderlich ist, muss vom Tierarzt mit einem Satz bestätigt werden, dass die Eintragung der Impfungen regelmäßig erfolgt ist (z.B.: „Die

vorangegangenen Impfeintragungen wurden geprüft und in Ordnung befunden.“)

Es müssen die letzten zwei Impfungen im Abstand von 6 Monaten (max. 7 Monaten + 21 Tagen) erfolgt sein und entsprechend eingetragen werden.

ACHTUNG! Für die Teilnahme am internationalen Pferdesport gelten ab 1.1. 2005 zum Schutz gegen Influenzavirusinfektion andere Bestimmungen. Dies gilt auch für die seitens der FEI geforderte Dokumentation der erfolgten Impfungen.

Mit Einführung der LPO 2008 sind die nationalen und internationalen Bestimmungen zum Schutz gegen Influenzavirusinfektion angeglichen.

Eintrag von Impfungen gegen Influenzavirusinfektion gemäß Veterinary Regulations der FEI von 2006:

Bevor der Pferdepass durch die FN im Jahr 2000 in Deutschland für alle Turnierpferde eingeführt wurde, erhielten Turnierpferde aus Deutschland in der Regel erst dann einen (FEI-) Pass, wenn sie im internationalen Pferdesport starten sollten.

Die Impfung gegen Influenza ist für die Teilnahme am internationalen Pferdesport schon länger vorgeschrieben. Für die Eintragung der Impfungen galt und gilt, dass die gesamte Impfgeschichte in den FEI-Pass eingetragen werden muss (s. Annex VII Vet. Reg. 2006).

Erst wenn ein neuer Pass bzw. ein Duplikat des Passes ausgestellt wird, weil der Original-Pass verloren oder kein Platz mehr für weitere Eintragungen vorhanden ist, wird ein Eintrag bzw. ein Übertrag der Impfungen mit folgendem Wortlaut akzeptiert:

„Die Impfgeschichte ist bis zu diesem Zeitpunkt korrekt. Die letzte Impfung ist erfolgt (Eintrag des Datums der letzten Impfung) In diesem Fall genügen Unterschrift und Stempel des von der nationalen Föderation anerkannten Tierarztes, der auch die Beschreibung und das Diagramm des Pferdes ausfüllt (Vet. Reg. 2006)

Nationale Pferdepässe werden von der FEI anerkannt, sofern sie die entsprechenden Auflagen der FEI erfüllen. Sie erhalten nach wie vor einen internationalen „Umschlag“, der die Registrierung als internationales Turnierpferd hervorhebt.

Die von der FN mit der Einführung der nationalen Pferdepässe erlaubte Eintragung der Impfungen nach dem Muster der FEI für Duplikate, entsprach und entspricht nicht den aktuellen Bestimmungen der FEI.

Es wurde daher folgende Regelung in Absprache mit der FEI seitens der FN eingeführt:

In Pferdepässen, die zur Registrierung für den internationalen Pferdesport eingereicht werden, wird, sofern der Übertrag bzw. der Eintrag der bisherigen Impfungen mit den Worten begonnen wurde: „Die vorangegangenen

Impfungen“ (s.o.), durch die FN mit dem offiziellen Standardsatz der FEI für Duplikate überklebt und von der FN gestempelt und unterschrieben. (Standardsatz: “The vaccination history is correct to date”). Wenn dieser offizielle Eintrag durch die FN erfolgt ist, sollte die Eintragung der Impfungen auf internationalen Turnieren anerkannt werden. Leider hat die Absprache nicht zu einer entsprechenden Information aller offiziellen international tätigen Tierärzte seitens der FEI geführt. Infolgedessen kam und kommt es nach wie vor zu Beanstandungen der Impfeintragungen bei deutschen Pferden auf internationalen Turnieren.

Eine Lösung dieses Problems ist in zweierlei Hinsicht zu erwarten:

1. da zukünftig jedes Pferd einen Pferdepass erhalten haben muss, schon bevor es von der Mutter getrennt wird, dient dieser als alleiniges Dokument für die Eintragung von Impfungen. Es ist somit zu erwarten, dass alle Impfungen vollständig im Pferdepass enthalten sind.
2. ab dem 1. 1. 2005 gelten neue Bestimmungen seitens der FEI für die Impfungen gegen Influenzavirusinfektion. In diesem Zusammenhang werden auch die Vorschriften für den Eintrag der Impfungen geändert.

Kontrolle

Der Pferdepass ist immer zum Turnier mitzuführen. Eine Kontrolle des Infektionsschutzes kann jederzeit während der Veranstaltung stichprobenartig stattfinden. Es kontrolliert der TurnierTierArzt.

Um die Kontrolle reibungslos durchzuführen, bietet sich die Möglichkeit, per Ausschreibung die Teilnehmer aufzufordern, den Pferdepass zur Meldestelle mitzubringen. Während der Eintragung in die Startliste kann der Tierarzt den Impfstatus des Pferdes überprüfen. Eine Handhabung der Kontrolle in dieser Art und Weise hat den Vorteil, dass, wenn auch nur stichprobenartig durchgeführt, Pferde, die keinen Infektionsschutz besitzen, sofort reglementiert werden können. Das heißt:

1. Sie dürfen nicht bzw. nicht mehr starten.
2. Sie müssen den Veranstaltungsort sofort verlassen und stellen damit kein Infektionspotential für die anderen Pferde (mehr) dar.

Zum anderen können Reiter im Zusammenhang mit Pferdekontrollen aufgefordert werden, den Pferdepass vorzulegen. Da der Tierarzt ohnehin permanent anwesend ist, dürfte es keine Probleme bereiten, noch während der Pferdekontrollen bzw. im Verlauf der Veranstaltung den Pferdepass herbeizuschaffen, oder ihn dem Tierarzt an einem verabredeten Ort (Meldestelle) vorzulegen.

Bei nicht vorhandenem Infektionsschutz bzw. Pferdepass muss ein Richter oder der LK-Beauftragte dafür sorgen, dass das jeweilige Pferd den Veranstaltungsort unmittelbar verlässt.

Hinweis:

Die Kontrolle des Infektionsschutzes gegen Influenzavirusinfektion erfolgt anhand der Eintragungen im Pferdepass, d.h. der Impfschutz wird durch die korrekt ausgeführten Eintragungen im Pferdepass zum Zeitpunkt des Turnierstarts belegt. Anrufe, Faxe oder Bescheinigungen während des Turniers, die dazu dienen sollen nicht korrekte oder fehlende Eintragungen zu „relativieren“ sind nicht zulässig. Es gilt, was im Pferdepass eingetragen ist! Anderslautende Aussagen, Vorgehensweisen oder andere Formulierungen in den besonderen Bestimmungen von Landeskommissionen sind als Verstoß gegen die LPO zu bewerten.

Muster für ein Informationsblatt zur Weitergabe an die für das Pferd verantwortliche Person zur

Kontrolle des Pferdepasses

des Pferdes

Lebens-/Eintragungs- Nr.:

Bei der Überprüfung des Pferdepasses für o.g. Pferd wurden folgende Mängel festgestellt:

Seite 7 Diagramm nicht gezeichnet *
 Diagramm unvollständig *

Seite 9: Unterschrift des Besitzers fehlt

Seite 30: Impfung inkorrekt gem. Durchführungsbestimmungen zu § 66.3.10 LPO

- Grundimmunisierung fehlt *
(Die Grundimmunisierung besteht aus 2 Impfungen im Abstand von 4 bis 8 Wochen und einer 3. Impfung im Abstand von 6 Monaten +/- 28 Tagen)
- Wiederholungsimpfung nicht korrekt *
(Wiederholungsimpfungen haben im Abstand von 6 Monaten +/- 28 Tagen, höchstens 9 Monaten zu erfolgen)

Bei langer Impfgeschichte genügt bei Übertragung folgender Eintrag:

„Die Grundimmunisierung und die weiteren Impfungen erfolgten korrekt gem. Durchführungsbestimmungen zu § 66.3.10 LPO, letzte Impfung am....., Name des Impfstoffes, Unterschrift und Stempel des Tierarztes.“

Arzneimittelanhang fehlt

Unterschrift des Besitzers im Arzneimittelanhang auf Seite 41 oder 44 fehlt.

Unterschrift des Tierarztes im Arzneimittelanhang auf Seite 41 oder 44 fehlt.

*Erläuterungen: _____

Bitte alle Mängel baldmöglichst korrigieren.

Bei Besitzwechsel, notwendigen Korrekturen wie Abzeichenänderung, Kastration o.Ä. oder Tod des Pferdes, ist der Pass an die FN zurückzusenden.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Tierarztes

Muster für den Bericht des TurniertierArztes

LANDESKOMMISSION:.....

Adresse, Tel./Fax

Bericht des Turniertierarztes (bitte an die Landeskommission zurücksenden)!

Name: _____

Anschrift: _____

Tel./Fax: _____

PS/PLS am in _____

Kat. ___ / ___ Zahl der genannten Pferde: _____

Turnierleiter: _____

LK- Beauftragter: _____

Wurde der tierärztliche Turnierdienst durch ständige Anwesenheit sichergestellt?
nein ja

Wurden Sie rechtzeitig (mind. 12 Wochen vor Turnierbeginn) für den Turnierdienst verpflichtet?
nein ja

Wurde ein Vertrag über die tierärztliche Turnierbetreuung abgeschlossen?
nein ja

Waren Sie im Besitz des Merkblattes „Die Aufgaben des Turniertierarztes“?
 ja nein

Weitere bei der PLS tätige Tierärzte:
Stallungen: feste Boxen Ständer Stallzelte

Boxen für Medikationskontrollen vorhanden?
nein ja

Einstreu? _____

War eine Transportmöglichkeit für verletzte Pferde vorhanden?
nein ja

War eine Sichtblende zur Abschirmung verletzter Pferde vorhanden?
nein ja

Waren Helfer für Notfälle eingeteilt und eingewiesen?
nein ja

War ein Hufschmied ständig anwesend?
nein ja

Wurden Pferdepässe kontrolliert? ja nein Anzahl: ____
 Beanstandungen? ja nein
 Grund der Beanstandung: _____

Wurden Medikationskontrollen vorgenommen? ja nein Anzahl: ____
 Nach welchem Auswahlssystem? Zufallsprinzip Verdachtsprobe
 Wo wurden die Proben aufbewahrt? _____
 Wer versendet die Proben? _____
 An welches Labor werden die Proben versandt? _____
 Wurden Pferdekontrollen durchgeführt? ja nein
 Nach welchem System wurde die Auswahl vorgenommen? _____

Anzahl der kontrollierten Pferde	Nr. der Prüfung	Dressur Kl.	Springen Kl.	Andere Disziplin	Anzahl der Beanstandungen

Grund der Beanstandung: _____

Wurden Verfassungsprüfungen durchgeführt? ja nein
 Vorgeschriebene Verfassungsprüfungen lt. LPO
 Angeordnete Verfassungsprüfungen durch
 Waren Behandlungen erforderlich? ja nein Anzahl ____
 Kurzer Bericht über Art und Umfang der Erkrankungen:

Kurzer Bericht über die Zusammenarbeit mit Veranstalter und Offiziellen: _____

Kurzer Bericht zum Verlauf des Turniers aus tierärztlicher Sicht (inkl. Berücksichtigung des Tierschutzes), evtl. mit Verbesserungsvorschlägen: _____

Ort, Datum

Unterschrift